

Brüssel, den 7. September 2022  
(OR. en)

11930/22

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2022/0076(NLE)**

---

---

CLIMA 412  
ENV 819  
ENER 409  
IND 319  
COMPET 663  
MI 626  
ECOFIN 814  
TRANS 541  
AELE 39  
CH 13

#### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Nr. Vordok.: 11571/22 + ADD 1  
Nr. Komm.dok.: 7407/22 + ADD 1

---

Betr.: Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen eingerichteten Gemeinsamen Ausschuss im Hinblick auf die Änderung der Anhänge III und IV des Abkommens zu vertretenden Standpunkt  
– Annahme

---

1. Am 10. November 2017 hat der Rat den Beschluss des Rates (EU) 2017/2240 über die Unterzeichnung – im Namen der Union – und die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen<sup>1</sup> angenommen. Das Abkommen wurde am 23. November 2017 unterzeichnet.

---

<sup>1</sup> ABl. L 322 vom 7.12.2017, S. 1.

2. Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen (im Folgenden „Abkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss (EU) 2018/219 des Rates<sup>2</sup> geschlossen und trat am 1. Januar 2020 in Kraft.
3. Nach Artikel 12 des Abkommens wird ein Gemeinsamer Ausschuss eingesetzt, der für die Umsetzung des Abkommens zuständig ist. Im Einklang mit Artikel 13 Absatz 2 des Abkommens kann der Gemeinsame Ausschuss Änderungen der Anhänge des Abkommens beschließen. Um die einheitliche Anwendung der in den Anhängen III und IV des Abkommens festgelegten Vertraulichkeitsstufen sicherzustellen, sollten diese Anhänge geändert werden.
4. Da die Anhänge für die Union verbindlich sein werden, ist es zweckmäßig, den im Namen der Union im Gemeinsamen Ausschuss im Hinblick auf die Änderung dieser Anhänge zu vertretenden Standpunkt festzulegen.
5. Die Kommission hat am 18. März 2022 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen eingerichteten Gemeinsamen Ausschuss im Hinblick auf die Änderung der Anhänge III und IV des Abkommens zu vertreten ist, unterbreitet.<sup>3</sup>
6. Nach Prüfung des Kommissionsvorschlags durch die Gruppe „Umwelt“ in ihrer Sitzung vom 7. April 2022 hat der Vorsitz einen Kompromissvorschlag ausgearbeitet, dem die Gruppe „Umwelt“ am 8. Juli im Anschluss an ein informelles Verfahren der stillschweigenden Zustimmung zugestimmt hat.<sup>4</sup>
7. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er den Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen eingerichteten Gemeinsamen Ausschuss im Hinblick auf die Änderung der Anhänge III und IV des Abkommens zu vertretenden Standpunkt in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung<sup>5</sup> auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt.

---

<sup>2</sup> ABl. L 43 vom 16.2.2018, S. 1.

<sup>3</sup> Dok. 7407/22 + ADD 1.

<sup>4</sup> Dok. 11250/22 + ADD 1.

<sup>5</sup> Dok. 11571/22 + ADD 1.

8. Der Wortlaut des Ratsbeschlusses wird dem Europäischen Parlament im Einklang mit Artikel 218 Absatz 10 AEUV zur Kenntnisnahme übermittelt.
-